DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 758/2014 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2014

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.

(4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ([2]) weiterverwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für einen Zeitraum von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterverwendet werden.

([1]) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
([2]) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine kreisförmige Ware aus Silicon mit einem Durchmesser von etwa 10 bis 15 mm und einer Höhe von etwa 3 mm, mit einem zentrisch angebrachten kreuzförmigen Einschnitt. Die Ware enthält keine mechanischen Bauteile. Sie wird zusammen mit einer Schraubverschlusskappe mit Deckel verwendet. Die Ware wird in die Schraubverschlusskappe eingesetzt und gemeinsam mit dieser auf einen Flaschenhals geschraubt. Die Ware verhindert, dass eine zähflüssige Masse wie Mayonnaise oder Ketchup aus einer Flasche fließt, wenn diese auf den Kopf gestellt wird. Wird die Flasche bei geöffnetem Deckel umgedreht, kann die Masse durch manuellen Druck auf die Flasche durch den kreuzförmigen Einschnitt dosiert werden. Siehe Abbildung (*).	3926 90 97	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 97. Da die Ware die Funktion eines Stöpsels nicht aus sich heraus erfüllen kann, sondern nur, wenn sie in die Schraubverschlusskappe eingesetzt wird, wird sie als Zubehör zur Verschlusskappe erachtet. Daher ist eine Einreihung in die Position 3923 als Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse ausgeschlossen. Die Ware leitet die zähflüssige Masse in die Schraubverschlusskappe, steuert jedoch nicht selbst das Öffnen und Schließen des Durchgangs und reguliert daher nicht den Durch-, Zu- oder Abfluss durch Öffnen und Schließen des Durchgangs. Daher ist eine Einreihung in die Position 8481 als Armaturen und ähnliche Apparate ausgeschlossen. Da die Ware aus Kunststoff besteht, ist sie in den KN-Code 3926 90 97 als andere Waren aus Kunststoffen einzureihen.

(*) Die Abbildung dient nur zur Information.

